SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 113 "WARNITZ-KIRSCHENHÖFER WEG II"

SÜDLICH DES KIRSCHENHÖFER WEGES, WESTLICH DER BUNDESSTRASSE 104, NÖRDLICH DER BAHNLINIE, ÖSTLICH DES WOHNGEBIETES "WARNITZ-AM KIRSCHENHÖFER WEG/BAHNHOFSTRASSE"

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

GEMARKUNG: WARNITZ
FLUR: 4
FLURSTÜCKE: 28/2; 28/3; 28/6; 28/8; 28/14; 28/15; 28/16

NEBENZEICHNUNGEN

Nebenzeichnung 1
Prinzipskizze Firsthöhe (Pkt. I./2.):

Nebenzeichnung 2
Prinzipskizze Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß:

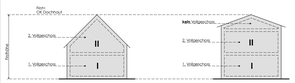

Nebenzeichnung 3
Prinzipskizze Einfriedungen der Baugrundstücke (zu Pkt. III./2.):

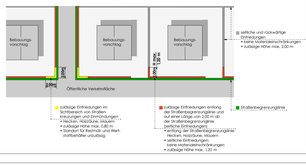

BESTANDS-/PLANUNGSQUERSCHNITTE

PLANUNGSQUERSCHNITT A-A

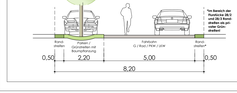

BESTANDSQUERSCHNITT G/R

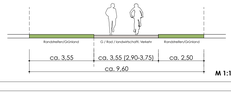

M 1:100

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

ZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		
§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO		
GRZ 0,3	Grundflächenzahl	§ 16, 17, 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
THmax = ... m	Traufhöhe (hn ..... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
THmin= ..... m	Traufhöhe (hn ..... m über Bezugspunkt) als Mindestmaß	§ 18 BauNVO
FHmax = ... m	Firsthöhe (hn ..... m über Bezugspunkt) als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit §§ 22 u. 23 BauNVO		
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
LPB	Baulinie	§ 23 BauNVO
LSW	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Stellung baulicher Anlagen -Hauptfirstrichtung- (Zusatzzeichen)	§ 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
§ 9 (1) 11 BauGB		
G/R	Gehweg (G) / Radweg (R)	
	Straßenbegrenzungslinie	
P	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche (PKW-Stellplatz)	
V	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG		
§ 9 (1) 12 und 14 BauGB		
	Regenwasserversickerungsbecken	
	Trafostation	
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN		
§ 9 (1) 13 BauGB		
	unterirdische Leitungen	
GRÜNFLÄCHEN		
§ 9 (1) 15 BauGB		
Ö	öffentliche Grünflächen	
P	private Grünflächen	
FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
§ 9 (1) 25 und § 9 (6) BauGB		
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) 25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen (in der Planzeichnung sind nur Bäume mit Schutzstatus nach Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin bzw. nach § 18 NatSchAG M-V dargestellt)	§ 9 (1) 25 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 9 (6) BauGB
B	nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop (Zusatzzeichen)	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
NA, GR, GA	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen	§ 9 (1) 4 BauGB
L V+E	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - Leitungsrecht - zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 (1) 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Bauweise -	
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen - Trennung Öffentliche/private Grünflächen - (Zusatzzeichen)	
II. KENNZEICHNUNG		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 iv. (5) BauGB
LPB	Lärmpegelbereiche gem. Schalltechnischer Untersuchung der Fa. Lärmschutz Seeburg vom 09.04.2019	
LSW	vorhandener Lärmschutzwall	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)	§ 9 (1) 10 BauGB
III. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Nutzungsschablone	
SD, WD, KWD, ZD	Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach, Zeltdach	
	Vorgartenzone	
	Schnittlinie der Straßenquerschnitte	
28/14	Flurstücksbezeichnung	
	Flurstücksgrenze	
18.0	Höhenpunkt - Höhensystem DHHN 92	
	vorhandene Gebäude	
8/5/12	vorhandener Einzelbaum -Art, Stammdurchmesser, Kronendurchmesser- (in der Planzeichnung sind nur Bäume mit Schutzstatus nach Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin bzw. nach § 18 NatSchAG M-V dargestellt)	
A 1	Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme	
S 1	Bezeichnung der Schutzmaßnahme	
V 1 / Va+E 1	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	
	mögliche Grundstücksparzellierung	
TW	vorhandene unterirdische Trinkwasserleitung (nachrichtlich) (ausserhalb des Plangebietes)	
SW	vorhandene unterirdische Schmutzwasserleitung (nachrichtlich) (ausserhalb des Plangebietes)	
RW	vorhandene unterirdische Regenwasserleitung (nachrichtlich)	
GDN	vorhandene unterirdische Gas-Niederdruckleitung und Hausanschlüsse (nachrichtlich)	
OKS	vorhandene unterirdische Anlagen von Ferngasleitungen (nachrichtlich) (im Plangebiet stillgelegt, Lage ungenau)	
110 kV	vorhandene unterirdische Elt.-Mittelspannungsleitung (nachrichtlich)	
0,4 kV	vorhandene unterirdische Elt.-Niederspannungsleitung (nachrichtlich)	
T	vorhandene unterirdische Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom (nachrichtlich)	
FW	vorhandene unterirdische Fernmeldeleitung (nachrichtlich) (ausserhalb des Plangebietes)	
	vorhandener Unterflurhydrant UFH80 (nachrichtlich) (ausserhalb des Plangebietes)	

TEIL B - TEXT - SATZUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) 1 BauGB und § 4, § 8 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig. Alle anderen Nutzungen gem. § 4 (2) und (3) BauNVO sind unzulässig.

2. **Gebäudehöhe**
(§ 9 (1) 1 BauGB; § 16 (2) 4 und § 18 (1) BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt der Traufe und Firsthöhe gilt die mittlere Planungshöhe der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche im Anschlussbereich Grundstücks/Straße.

Firsthöhe
Die Firsthöhe bezeichnet die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches (sh. Nebenzeichnung 1).

Traufhöhe
Die Traufhöhe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (sh. Nebenzeichnung 1).

Zulässige Überschreitungen der Höhenfestsetzungen
Für Vorbauten im Sinne der Ziffer 3 ist das Überschreiten der Traufhöhe zulässig.
Bei Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist ein Überschreiten dieser Höhenfestsetzungen durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennenanlagen oder Photovoltaikanlagen zulässig.

3. **Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Die traufseitenseitigen Baugrenzen bzw. Baulinien dürfen durch Vorbauten überschritten werden, pro Gebäudeseite auf einer Länge von max. der halben Gebäudelänge. Ausgenommen davon sind die in den Plänen für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze (Carports), Garagen" eingetragenen baulichen Anlagen sowie Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen.

4. **Gestaltung von Standorten für Restmüll- und Wertstoffbehältern auf den Baugrundstücken**
Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind durch Einhausung, Schutzcharakterstemente oder Eingrünung mit Hecken aus Laubgehölzen dauerhaft abzuschirmen (Höhe max. 1,50 m). Standorte für Restmüll- und Wertstoffbehälter sind im Sichtbereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen unzulässig.

5. **Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen**
Die Verkehrsflächen des öffentlichen Eschließungssystems sind in Pflastermaterialien oder in Asphalt auszubilden.

6. **Einfahrten / Verkehrsgrün**
(§ 86 (1) 4 LBauO M-V)

Die Verschiebbarkeit der öffentlichen Parkstände, der Grundstückseis- und -ausfahrten, der Pflanzflächen der Straßenbäume sowie die Unterbrechung des Verkehrsgrüns für Grundstückseis- und -ausfahrten ist auf Nachweis der Erforderlichkeit zulässig.
Je Einzelhausgrundstück bzw. je Doppelhaushälfte ist nur jeweils eine Grundstückseis- und -ausfahrt mit in einer Breite von max. 4,00 m zulässig.
Die Anzahl der Grundstückseis- und -ausfahrten und Zuwege und Stellplätze nebst Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Dies gilt auch für den Unterbau.

7. **Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung am Gebäude, im Erdgeschoß und nur in einer Größe von maximal 0,30 m² zulässig. Werbeanlagen mit Licht, Signalfarben, spiegelnden Flächen, wechselnden Motiven oder bewegten Teilen sind unzulässig.

IV. Hinweise
(§ 9 (6) BauGB)

1.1 **Bodendenkmalschutz**
(§ 11 DSchG M-V i.V. mit § 9 (2) der Verordnung zum Schutz und Erhaltung ursprünglichtlicher Bodendenkmäler)

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmale entdeckt werden. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin oder dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern spätestens 3 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
Sollte während der Erdarbeiten Funde/Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) die Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zu benachrichtigen und der Fund/die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind Sie als Entdecker, die Leiter der Arbeit und der Eigentümer des Grundstücks. Bewegliche Bodendenkmale sind dem Land zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, kann bis zu einer weiteren Woche für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Archäologie, Domhof 04/05, 19055 Schwerin, Ansprechpartner: Herr Dr. Jantzen, tel. 0385 - 588 79 445 / Fax: 0385 - 588 79 344.

1.2 **Bodenschutz**

1.2.1 Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten Anhaltpunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (z. B. durch ungewöhnliche Bodenverfärbungen, Ausgasungen, Abfallvergrabungen), so ist dies gemäß § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Eine Zwischenlagerung hat gemäß § 17 (1) LBodSchG M-V ohne Ordnungswidrigkeit der, welche mit einer Geldbuße bis Kontigllausend Euro geahndet werden kann.

1.2.2 Es besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine Vorsorgepflicht gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden. Unnötige Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Insbesondere ist der Einsatz von Tiefbaumaschinen zu vermeiden bzw. zu vermindern (z. B. unnötige Bodenaushub, Durchmischung verschiedener Bodenschichten, Bodenverdichtungen, durch erhebliche mechanische Belastungen, Erschütterungen, unnötiges Befahren von späteren Freiflächen, Verunreinigungen durch Schadstoffe etc.).

1.3 **Trinkwasserschutz**
Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Schwerin. Gemäß § 2 Verordnung zum Schutz des Wasserschutzgebietes Schwerin sind im Bereich der Zone IIIB Geschäfte, das Bitumen, z.B. für Erdwärmesonden oder Brückenwasserturmen, ausnahmsweise verboten sind. Des Weiteren sind Schmutzwasserleitungen von Inbetriebnahme mittels Druckprobe auf Dichtheit zu prüfen. Zudem dürfen für den Straßen- und Wegebau sowie für sonstige Verkehrsflächen keine auslaugbaren bzw. auswaschbaren Materialien (z.B. Bauschutt, Schlacke) verwendet werden, d.h., das verwendete Material muss der LAGA-Eurdrungsklasse Z0 entsprechen.

1.4 **Abwasser**
Das anfallende häusliche Abwasser des Wohngebietes ist über den Anschluss an das bestehende bzw. geplante Schmutzwassersystem zu entsorgen.

1.5 **Leitungsrechte und Versorgungsleitungen**
(§ 9 (1) 13 und 21 BauGB)
Vorhandene unterirdische Leitungen sind im Bebauungsplan nicht vollständig dargestellt. Mit dem Antreten weiteren Leitungsbestandes muss bei Erdarbeiten gerechnet werden.

1.6 **Munitionsfunde**
Sollten bei Bodenarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst im Landesamt für zentrale Aufgaben, Brand- und Katastrophenschutz hinzuzuziehen.

1.7 **Baukloakige**
Zur Auslauchtung der privaten Bauflächen des Wohngebietes werden aus Gründen des Artenschutzes LED-Lampen empfohlen.

1.8 **Baugrundunterauchung**
Es wird allen Bauherren empfohlen, für die Planung ein auf das konkrete Baugrundstück und Gebäude bezogenes Baugrundgutachten erstellen zu lassen.

1.9 **Definition der Geländeoberfläche im Sinne des § 6 LBauO M-V**
Der Begriff der Geländeoberfläche wird wie folgt definiert:
Als Geländeoberfläche im Sinne des § 6 (1)BauO M-V (Abstandsflächen, Abstände) wird die sich nach Beendigung der öffentlichen Erschließungsarbeiten einstellende Geländehöhe auf den Baugrundstücken definiert.

1.10 **Geltungszeit der BauNVO und der PlanZV**
Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.Juni 2021 (BGBl I S. 1802) geändert worden ist.
Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

1.11 **Kompensationsmaßnahme E1 außerhalb des Plangebietes: Ökokonto "Naturwald Buchenberg bei Alt Sammit"**
Lage: Gemeinde Krakow am See; Gemarkung Alt Sammit; Flur 1; Flurstück 313 (anteilig)
Der nicht im Plangebiet zu realisierende Kompensationsbedarf von 33.960 m² Flächenäquivalenten (= 33,960 Ökopunkte) wird vom Ökokonto "Naturwald Buchenberg bei Alt Sammit" abgebucht. Dort erfolgt die Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald durch dauerhaften Nutzungsverzicht.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt III. dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500.000,00 € geahndet werden.

Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (Ausgabe Juli 2014) ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Naturschutz und Landschaftspflege, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin eingesehen werden.
Die DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" (Ausgabe Januar 2018) ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst Umwelt, Fachgruppe Immissionsschutz und Umweltplanung, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin eingesehen werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033) beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am ..... den Bebauungsplan Nr. 113 "Warnitz-Kirschenhöfer Weg II", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Hauptausschuss der Stadt Schwerin hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 29.11.2019 erfolgt.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Anfrage vom 15.01.2020 beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) 1 BauGB am 11.03.2020 durchgeführt.

Die Unterrichtung der Behörden über die Grundzüge der Planung im Sinne des § 4 (1) BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wurde in der Zeit vom 26.06.2020 bis zum 29.07.2020 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.09.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Hauptausschuss hat am 17.08.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 13.09.2021 bis zum 30.11.2021 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, am 03.09.2021 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 28.03.2022 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Beschluss gebilligt.

Ludwigslust, den ..... Siegel _____
Vermessungs- und Geoinformationsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin

2. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den ..... Siegel _____
Der Oberbürgermeister

3. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den ..... Siegel _____
Der Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Stadtanzeiger am ..... in Kraft getreten.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Präklusion (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Schwerin, den ..... Siegel _____
Der Oberbürgermeister

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

KOMPENSATIONSMASZNAHME E1 AUSSERHALB DES PLANGEBIETES (PKT. IV. / 1.11)

M 1:10.000

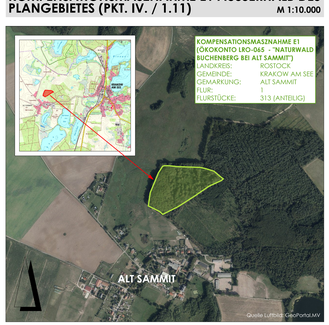

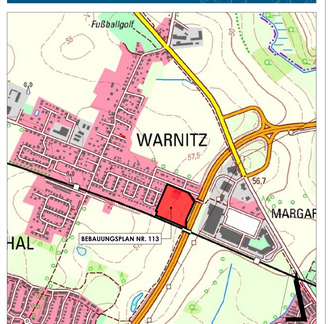

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 113 "WARNITZ-KIRSCHENHÖFER WEG II"

M 1:500